



Prot. Nr. 32.01.05/477307

An alle Schulen

Bozen, 06.09.2013

Bearbeitet von:
Albrecht Matzneller
Tel. 0471 417 590
Albrecht.Matzneller@provinz.bz.it

zur Kenntnis: An das Gehaltsamt für Lehrpersonal
An die Gewerkschaften des Lehrpersonals

Rundschreiben 33/2013

Kollektivvertragliche Neuerungen

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen vom 13.06.2013

Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region am 18.06.2013 ist der Landeskollektivvertrag vom 13.06.2013 (Anlage 1,) in Kraft getreten. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen kurz erörtert. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen betreffend die Leistungsprämien für das Lehrpersonal (*Artikel 6 – Leistungsprämie*), die bereits umgesetzt sind, und die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Landeszulage und deren Auszahlung (*Artikel 3 – Landeszulage, Artikel 4 – Angleichung der Landeszulage, Artikel 5 – Erhöhungen der Landeszulage*), die in einem eigenen Rundschreiben analysiert werden.

Artikel 8 – Besoldung des an die Dienststelle für Evaluation der Qualität des Schulsystems abgeordneten Personals

Die Besoldung des an die Evaluationsstellen (bisher Dienststellen für Evaluation der Qualität des Bildungssystems) abgeordneten Personals wurde auf maximal 6.000,00 Euro brutto pro Jahr gekürzt.

Artikel 9 – Reduzierung der Unterrichtszeit

Die Bestimmung des Landeskollektivvertrags wurde an die Pensionsreform Monti angepasst. Die Lehrpersonen können in den drei Schuljahren vor Erreichen der Voraussetzungen für die Frühpension bzw. für die Alterspension eine Reduzierung auf, in der Regel, nicht weniger als 75% der Unterrichtszeit für das entsprechende Vollzeitpersonal beantragen.

Im Fall der Frühpension kann die Reduzierung der Unterrichtszeit nur gewährt werden, wenn gleichzeitig der Antrag um Dienstaustritt gestellt wird. Das betroffene Personal wird für den Teil der Reduzierung der Unterrichtszeit in erster Linie in didaktischen Tätigkeiten eingesetzt (z.B. Angebote im Wahlpflicht- oder im Wahlbereich, didaktische Bibliotheksarbeit). Falls das Personal in anderen, für den Unterricht zusätzlich erforderlichen, nicht didaktischen Tätigkeiten eingesetzt wird (z.B. nicht didaktische Bibliotheksarbeit), ergibt sich die zu leistende Arbeitsverpflichtung aus der Multiplikation der nicht geleisteten Unterrichtsstunden mit dem Faktor 1,9 (für Klassenlehrpersonen der Grundschule beträgt der Faktor 1,73).



Artikel 10 – Abwesenheit wegen Krankheit

Mit diesem Artikel wird nach dem Buchstaben c) des 4. Absatzes von Artikel 12 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrags vom 23.04.2003 ein Buchstabe d) eingefügt. Nunmehr ist ausdrücklich vorgesehen, dass dem Lehrpersonal die Zusatzentlohnung in folgenden Fällen nicht abgezogen wird:

1. Zeitdauer der stationären Krankenhausaufnahme (wie bisher);
2. Zeitdauer der Aufnahme in „day hospital“ (wie bisher);
3. Zeitraum der schweren Krankheit im Sinne des Artikels 13 der Anlage 4 zum Landeskollektivvertrag vom 23.04.2003 (wie bisher);
4. Zeitraum der von dienstlichen Ursachen abhängigen Krankheit (wie bisher);
5. Zeitraum der Krankheit, der sich unmittelbar an die stationäre oder an die Krankenhausaufnahme in „day hospital“ anschließt („convalescenza post ricovero“) (**neu!**). Kein Abzug ist zudem für jenen Krankheitszeitraum zu tätigen, der in einer ärztlichen Bescheinigung ausdrücklich als Rückfall in die Krankheit definiert ist, die zur Krankenhausaufnahme geführt hat.

Zudem wurde vertraglich festgelegt, dass neben der Zulage gemäß Artikel 17 des Landeskollektivvertrags vom 23.04.2003 (Landeszulage), die bereits bisher im Krankheitsfalle als zusätzliche Grundentlohnung angesehen und deshalb nicht abgezogen wurde, ab sofort auch die Zulage gemäß Artikel 22 des Landeskollektivvertrags vom 23.04.2003 (Erhöhung der Landeszulage für Doktorat) vom Abzug ausgeschlossen ist.

Artikel 11 – Mitarbeiter/innen des/der Schuldirektors/in und zusätzliche Tätigkeiten, die nicht als Unterricht gelten

Artikel 11, Absatz 2 des Landeskollektivvertrags vom 23.04.2003 wurde dahingehend abgeändert, dass der/die Schuldirektor/in für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die er/sie direkt bestimmen und mit besonderen Aufträgen betrauen kann, nunmehr eine formale Beauftragung erstellt, in welcher er/sie auch die Aufgabenzulage bestimmt. Das Ausmaß der Aufgabenzulage richtet sich nach der Komplexität der übertragenen Aufgabe und darf monatlich 528,00 Euro (= Gegenwert von 24 Verwaltungsüberstunden) nicht überschreiten. Die Beauftragung kann, je nach Tätigkeit, einen kürzeren oder längeren Zeitraum betreffen.

Auch für die in Absatz 3 des Artikels 11 angeführten, didaktischen Aufträge (Aufträge an Bibliothekare/innen, an Informatikexperten/innen und an Lehrpersonen für die Durchführung besonderer, vom Lehrerkollegium aufgrund des Schulprogramms beschlossener Projekte: diese betreffen insbesondere die Bereiche „Planung von Ausbildungsveranstaltungen“, „Erstellung von Unterrichtsmaterialien“, „Verbesserung des Unterrichts, Innovation“, „Schule Arbeitswelt“ und „Veranstaltungen aufgrund von Vereinbarungen“) ist in Hinkunft eine formale Beauftragung vonnöten, in welcher eine Aufgabenzulage festgelegt wird, die ebenfalls monatlich 528,00 Euro (= Gegenwert von 24 Verwaltungsüberstunden) nicht überschreiten darf.

Artikel 12 – Schulstellenleiter/innen und Außenstellenleiter/innen

Ähnlich wie bei den Aufträgen laut Artikel 11 des Landeskollektivvertrags verhält es sich bei den Aufträgen gemäß Artikel 12. Auch für die Schulstellenleiter/innen und Außenstellenleiter/innen wird die Auszahlung von Überstunden durch die Auszahlung einer Aufgabenzulage ersetzt. Die Schulführungskräfte erstellen für die betroffenen Lehrpersonen eine formale Beauftragung und legen darin das Ausmaß der entsprechenden Aufgabenzulage fest. Dieses darf jährlich 1.425,00 Euro (= Gegenwert von 66 Verwaltungsüberstunden, 142,50 Euro für 10 Monate) nicht unter- und 4.400,00 Euro (= Gegenwert von 200 Verwaltungsüberstunden, 440,00 Euro für 10 Monate) nicht überschreiten.

Aufrecht bleibt die bisherige Möglichkeit, dass Schulstellenleiter/innen und Außenstellenleiter/innen für ihre Tätigkeit keine Aufgabenzulage erhalten, sondern dass, im Rahmen des Plansolls der Schule, ihr Unterrichtsstundenplan entsprechend gekürzt wird. Die Schulführungskräfte legen für die betroffenen Lehrpersonen in diesem Fall in der formalen Beauftragung das Ausmaß der Reduzierung der Unterrichtsstunden fest. Dieses darf wöchentlich 1 Stunde (= 66 Verwaltungsüberstunden pro Jahr / 1,9) nicht unter- und 3 Stunden (= 200 Verwaltungsüberstunden pro Jahr / 1,9) nicht überschreiten.



Kontingentierung der Mittel – Auszahlung

Für die oben genannten Tätigkeiten erhalten die Schulen jedes Jahr ein eigenes Kontingent. Dieses Kontingent enthält auch die Mittel für die Vergütung der Koordinierungstätigkeiten gemäß Art. 13 des LKV vom 23.04.2013. Falls Lehrpersonen die Tätigkeiten als Schulstellenleiter/innen und Außenstellenleiter/innen durch Reduzierung ihrer Unterrichtsstunden durchführen, besteht die Möglichkeit, allfällige Restbeträge auf andere Verwaltungstätigkeiten oder auch auf das Überstundenkontingent zu verschieben. Nähere Hinweise dazu sind in der Mitteilung des Schulamtsleiters vom 09.08.2013, Prot. Nr. 434661 enthalten.

Zu den Modalitäten der Zahlung der obgenannten Zulagen erhalten die Schulen in Kürze weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Anlage:

1. Landeskollektivvertrag vom 13.06.2013
2. Abwesenheitsmaßnahme Krankheit – neu